



Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher Vorschriften vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat am 20.09.2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Verfassung und Organe

§ 1 Verfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Crailsheim sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- (2) In der Stadt Crailsheim sind in den Stadtteilen Tiefenbach, Onolzheim, Roßfeld, Jagstheim, Westgartshausen, Goldbach und Triensbach Ortschaften mit einem Ortschaftsrat und einem Ortsvorsteher nach den §§ 67 ff. der GemO eingerichtet.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürgerinnen und Bürger und das Hauptorgan der Stadt (§ 24 GemO). Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den beschließenden Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 36 ehrenamtlichen Mitgliedern, die die Bezeichnung "Stadtrat" führen (§ 25 GemO).

§ 4 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat (§ 33 a GemO) gebildet. Dieser berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

§ 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen

- (1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Ausschuss Dezernat I: Hauptausschuss
 - 1.2 Ausschuss Dezernat II: Bau- und Sozialausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Oberbürgermeister und jeweils 21 Stadträten.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied sind Stellvertreter in Reihenfolge zu bestellen.
- (4) Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Ausschüsse neu zu bilden.

§ 6 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderats, soweit die Entscheidungen nicht dem Gemeinderat, einem Ortschaftsrat oder dem Oberbürgermeister übertragen sind oder kraft Gesetzes zukommen.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für die beschließenden Ausschüsse

- (1) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses können eine Angelegenheit, wenn sie für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, dem Gemeinderat unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit, für die ein beschließender Ausschuss zuständig ist, an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn dies vom Vorsitzenden oder einer Fraktion oder einem Sechstel aller Mitglieder des Gemeinderats beantragt wird.
- (4) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, so ist der Hauptausschuss zuständig.
- (5) Widersprechen sich die Beschlüsse der beiden beschließenden Ausschüsse, entscheidet der Gemeinderat.

§ 8 Aufgabenfelder der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Geschäftskreis des Hauptausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 - Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 - Personalangelegenheiten,
 - Finanz- und Haushaltswirtschaft, einschließlich Abgabeangelegenheiten, soweit nicht ein Eigenbetrieb zuständig ist
 - Unternehmen und Werke, Beteiligungen
 - Liegenschaften einschließlich Wald
 - Ortsrecht
 - Schulangelegenheiten
 - Kindergärten
 - Wirtschaftsförderung
 - Wirtschaftliche Betätigung
 - Fremdenverkehr und Stadtmarketing
 - Datenverarbeitung

- (2) Der Geschäftskreis des Bau- und Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
- Stadtentwicklung und Umwelt, Bauleitplanung, Bauordnung, Verkehrs- und Nahverkehrsplanung, Landschaftsplanung
 - Landesgartenschau
 - Planung und Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen einschließlich Grünwesen
 - Planung von Sport-, Spiel- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Grünanlagen, Friedhöfe
 - Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Regiebetrieb, Baubetriebshof, Fuhrpark
 - Öffentlicher Personennahverkehr
 - Kulturangelegenheiten einschließlich Museum und Archiv
 - Volkshochschule und städtische Musikschule
 - Sportangelegenheiten (Vereine)
 - Volksfest
 - Soziale Angelegenheiten, insbesondere Jugend- und Altenhilfe
 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist
 - Feuerwehrwesen und Marktangelegenheiten

III. Oberbürgermeister

§ 9 Zuständigkeiten

Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

IV. Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

§ 10 Die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe ergibt sich aus folgender Tabelle:

	Angelegenheit	Oberbürgermeister	Ausschuss		Gemeinderat
			bis zu Euro	mehr als Euro	
2.1	Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan im Einzelfall.	75.000	AI: 75.000 All: 75.000	AI: 150.000 All: 300.000	150.000 300.000
2.1 b)	Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Rahmen genehmigter Vorhaben	75.000	75.000		
2.2	Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven im Einzelfall.	15.000	15.000	150.000	150.000
2.3	Die Ernennung, Einstellung und Entlassung von Beamten und von Beschäftigten und von Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst Sonstige personalrechtliche Entscheidungen bereits Beschäftigter Befristete Arbeits- und Dienstverhältnisse	Besoldungsgruppe - A 10 Entgeltgruppe - EG 10 - S 14 X - EG 10 - S 14	ab A11 ab EG 11 ab S 15 ab EG 11 ab S 15	bis A 12 bis EG 12 S 18 bis EG 12 S 18	ab A 13 ab EG 13
2.4	Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freiwilligkeitsleistungen.	1.000	1.000	25.000	25.000
2.5	Die Stundungen von Forderungen im Einzelfall.	25.000	25.000	100.000	100.000
2.6	Den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche; die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss	35.000	35.000	100.000	100.000

	Angelegenheit	Oberbürgermeister	Ausschuss		Gemeinderat
		bis zu Euro	mehr als Euro	bis zu Euro	mehr als Euro
	von Vergleichen, wenn der Verzicht, die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als				
2.7	a) Die Veräußerung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Einzelfall; b) Veräußerung von Grundstücken in Baugebieten nach vorhandener Preisfestlegung durch GR im Einzelfall mit Ausnahme des Vergabeverfahrens in Westgartshausen	40.000 1.000 qm	40.000 1.000 qm	300.000	300.000
2.8	Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert im Einzelfall von	10.000	10.000	50.000	50.000
2.9	Die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Einzelfall bis zu	10.000	10.000	150.000	150.000
2.10	Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt.	X			
2.11	Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat	X	X		X
2.12	Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Stadt als Grundstücksnachbar beteiligt ist.	X			

	Angelegenheit	Oberbürgermeister	Ausschuss		Gemeinderat
			bis zu Euro	mehr als Euro	bis zu Euro
2.13	Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften.	X			
2.14	Zustimmung zur Ablösung von Stellplätzen nach § 37 Abs. 1 Landesbauordnung zu den vom GR festgelegten Beträgen.	X			
2.15	Entscheidung über den Beitritt zu Vereinen und Verbänden bis zu einem Jahresbeitrag von	100	100	5.000	5.000
2.16	Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Gesamtbetrages.	X			
2.17	Übernahme von sonstigen Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte.	25.000	25.000	150.000	150.000
2.18	Übernahme von Ausfallbürgschaften für Kredite der Stadtwerke Crailsheim GmbH sowie die Übernahme von Ausfallbürgschaften bei Umschuldungen bis zu dem von der Aufsichtsbehörde festgesetzten Höchstbetrag.	X			
2.19	Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen mit einer Jahresprämie.	15.000	15.000	50.000	50.000

V. Stellvertretung des Oberbürgermeisters

§ 11 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Bürgermeister“. Die Abgrenzung des Geschäftskreises des Beigeordneten erfolgt durch den Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat.
- (2) Für den Fall der Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Beigeordneten werden außerdem gemäß § 49 Abs. 1 Satz 3 GemO 3 Stellvertreter aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
 - 1.1 Crailsheim
 - 1.2 Tiefenbach
 - 1.3 Onolzheim
 - 1.4 Roßfeld
 - 1.5 Jagstheim
 - 1.6 Westgartshausen
 - 1.7 Goldbach
 - 1.8 Triensbach
 - 1.9 Beuerlbach
- (2) Die räumlichen Grenzen der Stadtteile nach Abs. 1 sind:
 - 2.1 für den Stadtteil Crailsheim die Gemarkung Crailsheim mit Flur Altenmünster und Ingersheim,
 - 2.2 für den Stadtteil Tiefenbach die Gemarkung Tiefenbach mit den Wohnbezirken Tiefenbach, Wollmershausen, Rüdtern und Weidenhausen,
 - 2.3 für den Stadtteil Onolzheim die Gemarkung Onolzheim mit den Wohnbezirken Onolzheim und Hammerschmiede,
 - 2.4 für den Stadtteil Roßfeld die Gemarkung Roßfeld mit den Wohnbezirken Roßfeld, Maulach, Hagenhof, Ölhaus und Sauerbronnen,
 - 2.5 für den Stadtteil Jagstheim die Gemarkung Jagstheim mit den Wohnbezirken Jagstheim, Alexandersreut, Burgbergsiedlung, Eichelberg, Stöckenhof, Kaihof und Jakobsburg,

- 2.6 für den Stadtteil Westgartshausen die Gemarkung Westgartshausen mit den Wohnbezirken Schüttberg, Mittelmühle, Wegses, Lohr, Ofenbach, Oßhalden und Wittau,
- 2.7 für den Stadtteil Goldbach die Gemarkung Goldbach,
- 2.8 für den Stadtteil Triensbach die Gemarkung Triensbach mit den Wohnbezirken Triensbach, Buch, Erkenbrechtshausen, Heinkenbusch, Saurach und Weilershof,
- 2.9 für den Stadtteil Beuerlbach die Gemarkung Beuerlbach.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 12 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatz 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl). Für die Zahl der Gemeinderäte wird eine zwischen den Gemeindegrößengruppen liegende Zahl gemäß § 25 Abs. 2 GemO festgelegt. Danach beträgt die Zahl der Gemeinderäte: 36.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1	Crailsheim	23 Sitze
2.2	Tiefenbach	2 Sitze
2.3	Onolzheim	2 Sitze
2.4	Roßfeld	2 Sitze
2.5	Jagstheim	2 Sitze
2.6	Westgartshausen	2 Sitze
2.7	Goldbach	1 Sitz
2.8	Triensbach	1 Sitz
2.9	Beuerlbach	1 Sitz

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1. Tiefenbach,
- 2. Onolzheim,
- 3. Roßfeld,
- 4. Jagstheim,
- 5. Westgartshausen,
- 6. Goldbach,
- 7. Triensbach.

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 14 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1 in der Ortschaft Tiefenbach	9 Mitglieder,
2.2 in der Ortschaft Onolzheim	10 Mitglieder,
2.3 in der Ortschaft Roßfeld	10 Mitglieder,
2.4 in der Ortschaft Jagstheim	10 Mitglieder,
2.5 in der Ortschaft Westgartshausen	10 Mitglieder,
2.6 in der Ortschaft Goldbach	8 Mitglieder,
2.7 in der Ortschaft Triensbach	8 Mitglieder.

(3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaften Tiefenbach, Roßfeld, Jagstheim, Westgartshausen und Triensbach werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt (unechte Teilortswahl):

3.1 Ortschaft Tiefenbach	
3.1.1 Wohnbezirk Tiefenbach mit Weidenhausen	7 Sitze
3.1.2 Wohnbezirk Rüdern	1 Sitz
3.1.3 Wohnbezirk Wollmershausen	1 Sitz
3.2 Ortschaft Roßfeld	
3.2.1 Wohnbezirk Roßfeld mit Sauerbronnen	8 Sitze
3.2.2 Wohnbezirk Maulach, Hagenhof und Ölhaus	2 Sitze
3.3 Ortschaft Jagstheim	
3.3.1 Wohnbezirk Jagstheim	5 Sitze
3.3.2 Wohnbezirk Burgbergsiedlung	4 Sitze
3.3.3 Wohnbezirk Alexandersreut, Eichelberg, Kaihof, Stöckenhof, Jakobsburg	1 Sitz
3.4 Ortschaft Westgartshausen	
3.4.1 Wohnbezirk Westgartshausen mit Ofenbach	5 Sitze
3.4.2 Wohnbezirk Wittau, Lohr	3 Sitze
3.4.3 Wohnbezirk Oßhalden, Wegses, Mittelmühle	1 Sitz
3.4.4 Wohnbezirk Schüttberg	1 Sitz
3.5 Ortschaft Triensbach	
3.5.1 Wohnbezirk Triensbach, Weilershof	4 Sitze
3.5.2 Wohnbezirk Erkenbrechtshausen	2 Sitze
3.5.3 Wohnbezirk Buch, Heinkenbusch, Saurach	2 Sitze

§ 16 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Der jeweilige Ortschaftsrat in den Stadtteilen Tiefenbach, Onolzheim, Roßfeld, Jagstheim, Triensbach, Westgartshausen und Goldbach entscheidet selbständig über Angelegenheiten seiner Ortschaft, deren Beschlusszuständigkeit ihm im Eingliederungsvertrag zugesichert worden ist. In dem dort dargelegten Umfang wird dem jeweiligen Ortschaftsrat die Befugnis zur Entscheidung übertragen. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Oberbürgermeister nach § 6 übertragen oder gesetzlich zugewiesen sind. Dies gilt auch nicht für Angelegenheiten, die für die gesamte Stadt Auswirkungen haben können.
- (4) Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats. Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrates nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.
- (5) Dem Ortschaftsrat in den Stadtteilen Tiefenbach, Onolzheim, Roßfeld, Jagstheim, Triensbach, Westgartshausen und Goldbach werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 5.1 die Unterhaltung und die Benutzungsregeln für die Turn- und Festhalle,
 - 5.2 die Unterhaltung und die Benutzung der Einrichtungen der Vater-tierhaltung,
 - 5.3 verbindliche Auswahl der Pächter für die öffentlichen Fischwässer und Vertretung der Stadt als Grundstückseigentümerin in der Jagdgenossenschaft,
 - 5.4 Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 5.5 Unterhaltung der Feldwege und öffentlichen Gewässer,
 - 5.6 Mitwirkung bei der Bauleitplanung.
- (6) Dem Ortschaftsrat der Stadtteile Onolzheim, Roßfeld, Jagstheim, Triensbach, Westgartshausen und Goldbach wird übertragen:
 - 6.1 die Unterhaltung des Friedhofes (in Triensbach in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde).

- (7) Dem Ortschaftsrat der Stadtteile Onolzheim, Roßfeld, Westgartshausen und Goldbach wird übertragen:
 - 7.1 Benutzungsregeln für das Schulgebäude für außerschulische Zwecke
 - 7.2 Betrieb und Unterhaltung des Kindergartens.
- (8) Dem Ortschaftsrat der Stadtteile Roßfeld und Jagstheim wird übertragen:
 - 8.1 Unterhaltung der städtischen Wohnungen (in Roßfeld Rathaus und Lehrerwohnhaus),
 - 8.2 dem Ortschaftsrat im Stadtteil Roßfeld wird übertragen: die Mitwirkung beim Bau, Unterhaltung und Verwaltung des Sportzentrums in Roßfeld, soweit die Stadt als Eigentümerin der Grundstücke zuständig ist,
 - 8.3 dem Ortschaftsrat im Stadtteil Jagstheim wird übertragen: die Unterhaltung und die Nutzungsregeln für die Schule durch Vereinigungen.
- (9) Dem Ortschaftsrat im Stadtteil Triensbach wird außerdem übertragen:
 - 9.1 Benutzungsregeln für Sportplatz und Schule durch Vereinigungen,
 - 9.2 Vorschlagsrecht bei Vermietungen und Verpachtungen.
- (10) Dem Ortschaftsrat im Stadtteil Westgartshausen wird außerdem übertragen:
 - 10.1 Auswahl des Pächters der Schafweide,
 - 10.2 Auswahl der Mieter und Pächter der städtischen Grundstücke im Stadtteil Westgartshausen; dies gilt auch für die Zuteilung von Bauplätzen,
 - 10.3 Unterhaltung der Gemeindestraßen.
- (11) Dem Ortschaftsrat des Stadtteils Goldbach wird außerdem übertragen:
 - 11.1 die Unterhaltung und die Regelung der Benutzung der Sportanlagen mit Vereinsheim,
 - 11.2 die Unterhaltung und der Betrieb des Freibades Goldbach,
 - 11.3 die Unterhaltung der Gemeindestraßen und
 - 11.4 die Durchführung des "Goldbacher Lichterfestes".

§ 17 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

IX. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01.03.2006 mit den jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausgefertigt:
Crailsheim, 21.09.2018

gez. Dr. Christoph Grimmer
Oberbürgermeister